

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag
Abonnementsspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
 kostet 10 Pf.
Anseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementsspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
 kostet 10 Pf.
Anseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

vierzigster Jahrgang.

Nr. 41.

Dienstag, den 18. Mai

1880.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber sollen von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht im Einverständnisse mit den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Carl August Günther in Grumbach die zu dessen Nachlass gehörigen, einen Flächenbetrag von 12 Hectar 90,4 Ar repräsentirenden, ortsgerichtlich auf

28,680 Mark —

gewürderten Grundstücke Folium 40 und 42 des Grund- und Hypothekenbuchs für Grumbach vorm. Niederreinsberger Patrimonialgerichtsanteils unter den an hiesiger Amtsstelle und im Gasthofe zum Erbgericht in Grumbach einzusehenden Bedingungen freiwillig versteigert werden und ist als Termin hierfür

der 2. Juni dss. Jz.

anberaumt worden.

Erstehungslustige werden andurch aufgefordert, an diesem Tage

Vormittags 1/2 10 Uhr

an hiesiger Amtsstelle sich einzufinden und des Weiteren gewärtig zu sein.

Gleichzeitig wird andurch bekannt gegeben, daß Tags darauf, also

den 3. Juni

von Vormittags 9 Uhr an im Gute No. 122 des Brandkatasters für Grumbach sämmtliches zum Güntherschen Nachlass gehöriges Mobiliar an Möbeln, Wirtschaftsgeräthe, lebendes und todtes Inventar, worunter 2 Pferde, 5 Kühe, 2 Kalben, 1 Kalb und mehrere Schweine, kurz alles Vieh, Schiff und Geschirr meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden soll.

Wilsdruff, am 22. April 1880.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

Dr. Ulbricht.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht soll

den 29. Mai 1880

das dem Mühlensitzer Carl Julius Vogt in Röhrsdorf zugehörige Mühlengrundstück Nr. 4 des Katasters und Nr. 2 des Grund- und Hypothekenbuches für Röhrsdorf, welches Grundstück am 18. Februar 1880 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

7337 Mark —

gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 20. Februar 1880.

Königl. Sächs. Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

Friedrich.

Unter Aufhebung des auf den 24. Juni d. Jz. von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte anberaumten Subhaftations-

termins soll

den 27. August 1880

das dem Müller Ernst Gottlieb Haschke in Grumbach zugehörige Mühlengrundstück Nr. 118 des Katasters und Nr. 6 des Grund- und Hypothekenbuches für Grumbach, Limbacher Anteils, welches Grundstück am 11. März 1880 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 6350 Mark — gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 10. Mai 1880.

Königl. Amtsgericht daselbst.

Dr. Gangloff.

zum 31. dieses Monats

schriftlich anher abzugeben.

Die Lieferungen haben frei bis in's hiesige Amtsgerichtsgrundstück auf jedesmalige vorherige Bestellung in der gewünschten Quantität zu erfolgen.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt dem unterzeichneten Amtsgericht vorbehalten.

Wilsdruff, am 14. Mai 1880.

Das Königliche Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung,

die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen betr.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 30. März 1875, von dem für den hiesigen Impfbezirk in Pflicht genommenen Impfarzte, Herrn Dr. med. Tiedler hier, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen bis auf Weiteres auf jeden Mittwoch der nächstfolgenden Wochen Mittags 1 Uhr in dem hierzu bestimmten Locale, dem Rathausaal hier, anberaumt worden sind, so werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der sich hier aufhaltenden Kinder,

a., welche im vorigen Jahre geboren worden sind,

b., welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht oder noch nicht gehörig genügt haben und

c., welche nach hier gezogen sind und der Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig Genüge geleistet haben sowie

d., derjenigen Schulkinder, welche im Laufe dieses Jahres das zwölfe Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blätter überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind,

angefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Fünfzig Mark oder einer Haftstrafe bis zu drei Tagen mit ihren impfpflichtigen Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen, zu welchen sie, insoweit sie in den Impflisten sich bereits eingetragen befinden, noch besonders vorgeladen werden, Behusß der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche